

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

3ehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 20 Neugroschen.

N^o 11.

Erscheint jeden Mittwoch.

12. März 1845.

Ueber unser Civilrecht.

(B e s c h l u ß.)

Wir geben noch mehr Beispiele: zum Beweis, wie unpassend unsere Rechts- oder Prozeßformen (denn der Prozeß ist ein Theil des Rechts) für das Leben und die Idee des Rechtsschutzes im ungelehrten Sinn sich erweisen.

Johann kauft von Adam ein Haus um tausend Thaler und läßt sich darüber gerichtlich quittiren. Später brennt das Gerichtshaus ab und die Quittung geht zu Grunde. Fünf und zwanzig Jahre nach dem Kauf tritt mit einemale der Erbe Adams auf und verklagt unsern Jean, weil er ihm oder vielmehr seinem Erblasser tausend Thaler Kaufgelder schuldig worden wäre, wie der Kaufbrief beweise, den er darüber in den Händen habe und vorzeigt. Johann lacht dieser Klage; denn, denkt er, ich habe ja längst bezahlt und bin gerichtlich quittirt! Inzwischen geht er doch zum Advokaten. Der fragt ihn nach der Quittung und Johann läuft zum neuen Gerichtshalter, weil der alte unterdessen verstorben ist. Dort hört er, daß keine Quittung vorhanden ist, wohl aber wissen die alten im Gericht beschäftigten Personen noch, daß Johann das Geld an Gerichtsstelle bezahlt hat und darüber quittirt worden ist. Johann läuft also wieder zu seinem Sachwalter und erzählt's ihm. Der zuckt mit den Achseln, thut aber unverzüglich, was zu thun ist: d. h. er macht eine Widerklage, worin er an- und ausführt, daß Johann bezahlt habe, die Quittung aber verbrannt sei. Nun wird ein Termin angesetzt und abgehalten, worin der Gegner zwar erscheint; aber einwirft: auf die Frage, ob die 1000 Thlr., die du mir schuldig bist, bezahlt sind oder nicht, lasse ich mich nicht und brauche mich nicht eher mit dir einzulassen, bis ich meine geforderten 1000 Thlr. sammt 1000 Thlr. Zinsen habe. Jean fragt

seinen Advokaten wieder, ob denn das angehe; der Rechtsmann zuckt wieder, was bekanntlich so viel heißt, als: 's ist, leider Gottes, so, und nun ist der arme Jean — fertig. Die Klage wegen der 1000 Thlr. Kaufgelder und 1000 Thlr. Zinsen geht fort, während Johanns Klage wegen Bezahlung derselben liegen bleibt und nach §. 1. ad Tit. VI. der erläuterten Prozeßordnung liegen bleiben kann und darf, und Johann wird dadurch zum Bettelmann. Denn, da er die 1000 Thlr. Kaufgelder und 1000 Thlr. Zinsen nicht bezahlen kann, wird er ausgepfändet und sein Haus und Habe verkauft. Um nicht Alles zu verlieren, meldet sich Johanns Frau mit ihrem Eingekommenen, daraus wird Concurs und Jean, der redliche, schuldblose Bauer wird nun auch noch Bankerott und verliert seine bürgerliche Ehre. Was hilft es ihm, daß der Curator litis et honorum die Sache später ausführt und Johanns Concurs die 1000 Thlr. Kaufgelder und 1000 Thlr. Zinsen wiederbekommt und nunmehr Adams Erbe seiner Seits bankerott wird, weil er die Prozeßkosten nicht mehr aufbringen kann? Das Alles hilft Niemand, als den Herren Advokaten, welche die Kosten erhalten; aber freilich wohlverdiente Kosten; denn was können die Advokaten dafür, daß unser Rechtsgang nicht anders ist als so, daß derjenige, der ein Dokument für sich hat, erst bezahlt werden muß, ehe er sich auf Zeugen oder Eidesantrag einzulassen braucht. Dem Dokument wird einmal nach unsern Prozeßformen mit Erfolg nur ein anderes gültiges Dokument entgegengesetzt. Sonst muß man erst decken, ehe man wieder klagen und sein Recht weiter verfolgen kann. Das ist unser berühmter Con- und Reconventionsprozeß und entsteht freilich daraus in einzelnen Fällen die größte Schikane, wie alle Welt weiß, aber Niemand ändert. Noch ein Beispiel. Es ist oberster Grundsatz je-